

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem  
Belgischer  
Staatsblatt  
vorbehalten



**\*23103936\***

Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Unternehmensgerichts EUPEN

31. Juli 2023

iA/  
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **443 223 781**  
Gesellschaftsname  
(voll ausgeschrieben) : **PRO JUVENTUTE**  
(abgekürzt) :  
Rechtsform : **V.o.G.**  
Vollständige Anschrift  
des Sitzes : **4700 EUPEN, Lascheterweg 20**

**Gegenstand**

der Urkunde : **Veröffentlichung der neuen Statuten, Auszug aus dem Protokoll der  
Generalversammlung vom 27.06.2023, Ernennung  
Verwaltungsratsmitglieder**

Auszug aus dem Generalversammlungsprotokoll vom 27.06.2023

Bezeichnung Pro Juventute

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz Lascheterweg 20  
4700 Eupen projuventute@kae.be

Unternehmensnummer: 443.223.781

Generalversammlung: Anpassung an das neue Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch

**Erster Beschluss**

Die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von 96 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen auf 99 anwesenden Mitglieder die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch anzupassen.

Die Vereinigung hat die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit folgenden Statuten:

Am 27. 6. 2023 hat die Generalversammlung die folgenden Statutenänderungen beschlossen. Diese Änderungen beinhalten die Änderungen, die durch die Gesetzgebung für VOGs vorgegeben wurden. Diese Neufassung ersetzt die letzte Fassung vom 30. 12. 2019.

(neue) Satzung der VoG Pro Juventute U.Nr.443.223.781

Kapitel I – Bezeichnung, Sitz, Dauer, Zielsetzung

Artikel 1  
Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Pro Juventute VoG“.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten  
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

## Artikel 2

### Sitz

- 1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- 2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- 3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache
- 4) Der Sitz der Vereinigung befindet sich in B- 4700 Eupen, Lascheterweg 20

## Artikel 3

### Dauer

- 1) Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.
- 2) Außer im Falle einer durch Gesetz vorgesehenen Auflösung kann allein die Generalversammlung eine Auflösung der Vereinigung vornehmen.

## Artikel 4

### Zielsetzung

- 1) Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche, sondern nur uneigennützige Ziele.
- 2) Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Unterrichtswesens in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und insbesondere der Sekundarschule des Königlichen Athenäum Eupen durch unter anderem die Organisation von Konferenzen, Ausstellungen, Studienreisen, Schüleraustausch, Jugend- und Erwachsenenbildung im weiteren Sinne, sportliche Aktionen und Aktivitäten der Schüler und Werbung für die Schule, sowie alles, was im weitesten Sinne mit der Ausbildung und der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zusammenhängt.

## Kapitel II - Mitglieder

## Artikel 5

### Mitglieder

- 1) Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als sieben betragen, wobei der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter der Sekundarschule KAE Eupen von Recht wegen als permanente Mitglieder angesehen werden müssen.

## Artikel 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Um die Mitgliedschaft zu erhalten, sollte im Prinzip der Kandidat am Königlichen Athenäum Eupen im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Lehrer oder Angestellter beschäftigt sein und muss den jährlichen Mitgliedbeitrag entrichtet haben.  
Jeder interessierte Kandidat hat seine Mitgliedschaft schriftlich bei dem Verwaltungsrat zu beantragen. Dieser stimmt mehrheitlich über die Aufnahme ab.
- 2) Die Mitglieder verfügen aufgrund des Gesetzes über die Gesellschaften und Vereinigungen über folgende Rechte:
  - Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
  - die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,

- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt, (s. Artikel 12 + 7)

3)Nur die Mitglieder profitieren von allen Dienstleistungen der Vereinigung.

#### Artikel 7

##### Ende der Mitgliedschaft

1)Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod;
- b.durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung durch bei der Post eingeschriebenen Brief oder per E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erfolgen.

c.durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag zum wiederholten Male nicht bezahlt.
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

2)Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

3)Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

#### Artikel 8

##### Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Schuljahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 50 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig spätestens 10 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung.

#### Artikel 9

##### Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form erfolgen. Damit ist die Korrespondenz via E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Das Mitglied sorgt selber für die Mitteilung an den Verwaltungsrat sollte sich seine im Mitgliederregister angeführte E-Mailadresse ändern.

#### Artikel 10

##### Mitgliederregister

1)Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz und verbindliche E-Mailadresse (s. Artikel 9) der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

### KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

#### Artikel 11

##### Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung;
- (2) das Verwaltungsorgan bzw. der Verwaltungsrat

#### Artikel 12

##### Generalversammlung

1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung.

2) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Änderung der Statuten
- b. Die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- c. Die jährliche Ernennung und Abberufung der beiden Kontoprüfer
- d. Die Genehmigung des jährlichen Haushalts und der Konten, sowie die Entlastung der Verwalter
- e. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung, Bezeichnung der Liquidatoren
- f. Den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich oder aufgrund der Statuten verliehenen Befugnisse hinausgehen.

#### Artikel 13:

##### Generalversammlung – Einberufung und Tagesordnung

1) Einmal im Jahr versammelt sich die Generalversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung, die jeweils im Laufe des ersten Trimesters des Schuljahres stattfindet.

2) Diese Versammlung kann auch online stattfinden. Die Stimmabgabe online ist nur gültig insofern sie durch den Präsidenten Verwaltungsrat als nachvollziehbar überprüft werden kann

3) Die Einladung zur Generalversammlung muss Datum, Uhrzeit, Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.

4) Die Einladungen müssen entweder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, oder durch ein Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sein. Sie werden den Mitgliedern der Vereinigung durch einfachen Brief oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor dem Tag der Versammlung zugeschickt.

5) Alle zusätzlichen Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der Vereinigung vorgeschlagen werden, müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Verwaltungsrat zugestellt werden.

6) Die Generalversammlung kann nur über Punkte entscheiden, die ausdrücklich in der Tagesordnung vermerkt waren.

#### Artikel 14

##### Generalversammlung – Wahlrecht

1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, insofern es den Mitgliedsbeitrag fristgerecht, d.h. spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung gezahlt hat...

2)Jedes Mitglied kann im Fall einer Abwesenheit entweder online teilnehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

3)Ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied sowie ein online anwesendes Mitglied gelten für das Quorum zur Beschlussfähigkeit als anwesend.

4)Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Verwalter oder gegeben Falls das älteste Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

5)Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen (im Falle einer Online-Versammlung per durch den Vorsitzenden überprüfbare nachvollziehbare Stimmabgabe), außer bei personenbezogenen Entscheidungen, die einer anonymen Abstimmung bedürfen.

#### Artikel 15

##### Generalversammlung - Mitteilung der getroffenen Entscheidungen

1)Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden in einem Protokoll aufgezeichnet, welches nach Annahme durch die Generalversammlung durch die Mitglieder des Verwaltungsrates und Versammlungsteilnehmer, die dies wünschen, unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden online und in Registern aufbewahrt, die allen Mitgliedern der Vereinigung zugänglich sind.

2)Entscheidungen, die die Statutenänderungen, die Ernennung oder die Abberufung des Verwaltungsrates, seiner Mitglieder sowie seines Vorsitzenden oder die Auflösung der Vereinigung betreffen, werden direkt dem Unternehmensgericht mitgeteilt und im belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die Generalversammlung erteilt einem Verwaltungsratsmitglied oder einem externen Rechtsvertreter diesbezüglich ausdrücklich Vollmacht.

#### Artikel 16

##### Verwaltungsrat - Zusammensetzung der Mitglieder

1)Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung benannt, bestätigt oder entlassen. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter der Sekundarschule des Königlichen Athenäums Eupen sind vom Recht wegen permanente Mitglieder des Verwaltungsrates.

2)Die Dauer eines Mandates der Verwaltungsratsmitglieder wird auf vier Jahre festgelegt.

3)Die Wiederwahl ist möglich.

4)Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr am Königlichen Athenäum im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt wird.

5)Der Rücktritt eines Mitglieds des Verwaltungsrates muss durch Rücktrittsschreiben durch bei der Post eingeschriebenen Brief oder per E-Mail dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitgeteilt werden.

6)Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter aus den Reihen der Mitglieder zu kooptieren.

7)Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

8)Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind technische und kulturelle Berater.

9)Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

#### Artikel 17

##### Vorsitzender des Verwaltungsrats - Dauer des Mandates und Wahlberechtigung

1)Die Dauer eines Mandates als Vorsitzender wird auf vier Jahre festgelegt.

2)Die Wiederwahl ist möglich.

3)Der Rücktritt des Vorsitzenden muss durch Rücktrittsschreiben durch bei der Post eingeschriebenen Brief oder per E-Mail dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden.

4)Das Mandat des Vorsitzenden endet automatisch, wenn er nicht mehr am Königlichen Athenäum im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt wird.

#### Artikel 18

##### Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1)Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder durch ein Fünftel seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, jedoch wenigsten einmal jährlich.

2)Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

3)Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung vom ältesten Verwaltungsratsmitglieds geleitet.

4)Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

5)Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmenabgaben gefasst, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

6)Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann im Fall einer begründeten Abwesenheit entweder online teilnehmen oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates Vollmacht zur Abstimmung erteilen, wobei jeder nur Träger einer einzigen Vollmacht sein darf. Ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied sowie ein online anwesendes Mitglied gelten für das Quorum zur Beschlussfähigkeit als anwesend.

7)Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Artikel 19

##### Haftung der Verwalter

1)Der Verwaltungsrat bildet im Prinzip ein Kollegium, sodass die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse des Kollegiums haften.

2)Die Verwaltungsratsmitglieder sind, insofern sie für die VoG handeln – nicht persönlich haftbar, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsrechtskodexes. Die vereinsinterne Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

#### Artikel 20

##### Verwaltungsrat - Veröffentlichung der Entscheidungen

1)Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten. Sie werden von allen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet und für die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates online zur Verfügung gestellt.

2)Diese Protokolle können von allen Mitgliedern der Vereinigung auf der Generalversammlung eingesehen werden.

3)Gegeben falls wird eine Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt vorgesehen.

#### Kapitel IV – Tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

#### Artikel 21

##### Verwaltungsrat und Vorsitzender – Tagesgeschäft

1)Der Verwaltungsrat stellt gegebenenfalls. seine interne Geschäftsordnung auf, die insbesondere seine Funktionsweise, die Zuständigkeiten seiner einzelnen Mitglieder, sowie auch den Arbeitsbereich des Vorsitzenden festlegt.

2)Der Verwaltungsrat hat die weitestgehende Befugnisse für die Geschäftsführung und die Verwaltung. Alle Fragen, die durch das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in seine Kompetenz.

3)Der Vorsitzende ist berechtigt zur Annahme von Zahlung, den Kauf und Verkauf von beweglichen Gütern, das Abschließen von Mietverträgen gleichwelcher Dauer und die Annahme von Subsidien, sowie das Stellen von Subsidien Anträgen.

#### Artikel 22

##### Vertretung der Vereinigung

1) Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch seinen Vorsitzenden vertreten, der weder einen Beschluss, eine Genehmigung oder Sondervollmacht nachweisen muss. Alle die Vereinigung verpflichtenden Akte werden ebenfalls vom Vorsitzenden unterzeichnet.

#### Artikel 23

##### Die Kassenprüfer

1)Die Überwachung der Buchführung der Vereinigung wird zwei Kassenprüfern anvertraut, die von der Generalversammlung Jahr für Jahr gewählt werden.

2)Diese Kassenprüfer können an Ort und Stelle sowie online von allen Finanzoperationen Kenntnis nehmen, die Bücher und Rechnungen prüfen und sich gegeben falls halbjährlich eine Aufstellung über Passiva und Aktiva der Vereinigung aushändigen lassen.

3) Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat auch bevollmächtigen, einen professionellen Buchhalter zur Überprüfung der Konten heranzuziehen unter Berücksichtigung des hierfür notwendigerweise vorher gut zu heißenden Budgets.

#### Artikel 24

##### Geschäftsjahr

1)Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

2)Die Rechnungslegung des vorrausgegangenen Geschäftsjahres sowie der neue Haushaltsplan werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

#### Artikel 25

##### Buchführung

1)Der Kassierer kontrolliert den Eingang der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Passiva und Aktiva im Rahmen des Tagesgeschäftes.

2)Der Kassierer ist berechtigt Zahlungen in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. dem Verwaltungsrat vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann dem Kassierer und/oder dem Vorsitzenden auch eine diesbezügliche Bankvollmacht ausstellen.

3)Der Kassierer ist verpflichtet eine aktualisierte Buchführung zu führen, die jederzeit vom Vorsitzenden bzw. vom Verwaltungsrat online eingesehen werden kann.

4)Der Kassierer erstellt eine jährliche Bilanz sowie einen neuen Haushaltsplan, die den Mitgliedern der Vereinigung bei der jährlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

#### Kapitel V – Konfliktbewältigung

##### Artikel 26: Regelung im Falle eines Interessenkonflikts

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat Entscheidungen treffen muss, die direkt oder indirekt die Interessen eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder betreffen, muss der entsprechende potentielle

Interessenkonflikt durch die betroffenen Verwaltungsräte oder durch den Präsidenten aufgeworfen und protokolliert werden. Die Mehrheit des Verwaltungsrates hat dann zu bestimmen, ob der Verwaltungsrat abstimmungsfähig in Abwesenheit des befangenen Verwaltungsratsmitglieds, oder ob die Entscheidung durch die Generalversammlung notfalls im Zuge einer außergewöhnlichen Generalversammlung zu treffen ist

#### Artikel 27 Konfliktbewältigung

Nichtbeachtung der Statuten und Regeln der Vereinigung sowie fehlender gegenseitiger Respekt zwischen Mitgliedern sowie rufschädigenden Aktionen gegen die Vereinigung können zum Ausschluss eines Mitglieds des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates führen.

Der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden, bei Nichtbeachtung der Statuten und Regeln des Verwaltungsrates, eine fehlende Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten sowie im Fall einer gesetzwidrigen Handlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates entlassen.

Der Verwaltungsrat kann den Kassierer bei Nichtbeachtung der Statuten und Regeln des Verwaltungsrates sowie im Fall einer gesetzwidrigen Handlung in seinem Tagesgeschäft mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates entlassen.

#### Kapitel VI – Satzungsänderung, Auflösung, Schlussbestimmung

##### Artikel 28 Satzungsänderung

###### Einfache Satzungsänderung

1)Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

2)Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

3)Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

###### Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

4)Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

5)Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

##### Artikel 29 : Auflösung

1)Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung abzustimmen, wie im Falle einer einfachen Satzungsänderung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

2)In allen Fällen der Auflösung aufgrund gleich welchen Gründen wird das Vermögen der Vereinigung nach Abzug der Schulden und Begleichung der Kosten einem uneigennützigen Verein oder einer Organisation übertragen oder zugeführt, deren Zwecke und Ziele am ehesten den Zwecken und Zielen der gegenwärtigen Vereinigung entsprechen.

3)Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(...)

Weitere Beschlüsse der Generalversammlung:



#### A. Verwalter

1) Es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt für die kommenden vier Schuljahre 2023-2027:  
Die Versammlung wählt mit einer Mehrheit von 97 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen auf 99 anwesenden Mitglieder die Verwaltungsratsmitglieder.

Joëlle Delbrouck  
Fabienne Müller  
Astrid Zervosen  
Cédric Krings  
Gregory Beaulieu  
Gaëlle Lopez-Fanego  
Etienne Gengler  
Michael Mc Crea  
Alexandre Insalaco

2) Der Verwaltungsrat bestimmt folgende Funktionszuteilung:

-als Vorsitzenden: Joëlle Delbrouck

-als Schriftführer: Astrid Zervosen

-als Kassierer: Fabienne Müller

(...)

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Vereinigung, außer denjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln kollegial, es sei denn, ihnen werden Befugnisse übertragen.

(...)

B. Ernennung der Organe des Tagesgeschäfts [bei Bedarf gemäss Artikel 20]

Der Vorstand ernennt als Person(en), die mit dem Tagesgeschäft betraut ist (sind)

-als Vorsitzenden: Joëlle Delbrouck

-als Schriftführer: Astrid Zervosen

-als Kassierer: Fabienne Müller

(...)

Diese Person(en) hat (haben) alle Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, die mit der täglichen Geschäftsführung verbunden sind. Die täglichen Verwaltungshandlungen sind Handlungen, die lediglich die tägliche Ausführung der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien darstellen oder die regelmäßig durchgeführt werden müssen, um den reibungslosen Ablauf der täglichen Aktivitäten des Vereins zu gewährleisten.

C. Bevollmächtigung zur Hinterlegung und Veröffentlichung:

Die Generalversammlung erteilt an Herrn Rechtsanwalt Edgar Duyster, Vervierser Strasse 10, 4700 Eupen, Mandat für die Veröffentlichungs- und Hinterlegungsformalitäten beim Unternehmensgericht Eupen.

(...)